

Merkblatt zur Projektförderung

Ziel der Projektförderung

- Ziel der Gewährung von Zuschüssen sind die Schaffung, der Erhalt und die Verbesserung jugendspezifisch orientierter Angebote
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen. Eine Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Was kann gefördert werden?

- zeitlich und inhaltlich begrenzte Maßnahmen
- höchstens in 3 aufeinander folgenden Jahren, wenn die Maßnahmen eines Trägers nach Inhalt, Methodik, Struktur und Zielgruppe gleichartig sind
- Maßnahmen, die grundsätzlich außerschulisch stattfinden bzw.
- zur Erprobung innovativer Konzepte (auch innerschulisch)
- Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmenden ohne Leitende oder Referierende

Welche Handlungsfelder können gefördert werden?

- Jugendarbeit mit Kindern (§ 9 JuFöG)
- Geschlechtsspezifische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit; Mädchen- und Jungenarbeit (§ 10 JuFöG)
- Jugendarbeit mit besonders benachteiligten jungen Menschen (§ 11 JuFöG)
- Außerschulische Jugendbildung (§§ 15,16, 17, 18 JuFöG)
- Jugendsozialarbeit (§ 24 Abs. 1 JuFöG)
- Präventive Maßnahmen im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 26 und 27 Abs. 1 JuFöG)

Wer kann gefördert werden?

- Vorrangig Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Kreis Pinneberg, die bzw. deren Landesverband nicht durch das Land institutionell gefördert werden/wird
- Nachrangig öffentliche Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Kreis Pinneberg

Höhe und Umfang der Förderung

- Grundsätzlich wird die Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt, d. h. es sollen Eigenmittel (u. a. in Form von Teilnahmebeiträgen, Spenden etc.) in Höhe von ca. 20 % der förderfähigen Gesamtsumme mit eingebracht werden.
- Eine Vollfinanzierung ist folglich nur in begründeten Einzelfällen möglich. Dies dient zur Ermöglichung einer fairen Mittelverteilung an alle antragstellenden Träger.
- Zuwendungsfähig sind:
 - Nachweisbare und angemessene Kosten für Honorare,
 - Verbrauchsmittel,
 - andere Sachkosten, bei denen eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung vorausgesetzt wird.

- Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen.
- Gebrauchsmittel mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 400 Euro (je Gegenstand) können nicht gefördert werden.
- Fördermittel der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Es ist darauf zu achten, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

Fristen

- Über die Höhe der Zuwendung wird nach Abgabe der Original-Anträge (**Stichtag 01.04.**) entschieden. Anträge die später eingehen werden nachrangig berücksichtigt.
- Der Verwendungsnachweis ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme im Original beim Kreis Pinneberg einzureichen.
- Verwendungsnachweise, welche nach dem 15.02. des Folgejahres eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend/Soziale Dienste
Team Prävention und Jugendarbeit
Sarah Jörs
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 – 4502-3618
Fax: 04121 – 4502-93618
E-Mail: s.joers@kreis-pinneberg.de